8.3.2021 - Gesetzgebung

Konkretisierung "entwicklungsbeeinträchtigender Medien" und Einrichtung eines Beirats

In seiner 216. Sitzung am 5.3.2021 stimmte der Bundestag dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes zu (BR-Drucks. 195/21). Der Familienausschuss hatte den Gesetzentwurf zuvor in geänderter Fassung zur Annahme empfohlen. Mit dem Änderungsantrag wird u.a. konkretisiert, dass zu den **entwicklungsbeeinträchtigenden Medien** (Art. 1 Nr. 3 § 10b) insbesondere „übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozial-ethische Wertebild beeinträchtigende Medien“ zählen. Es wird zudem geregelt, dass die Bundeszentrale einen **Beirat einrichtet** (Art. 1 Nr. 3 § 17b), der sich „in besonderer Weise für die Verwirklichung der Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen“ einsetzt.

Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll das Jugendschutzgesetz an die **Herausforderungen der digitalen Medienwelt** angepasst werden. Er sieht unter anderem

- die Weiterentwicklung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zu einer Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz,
- Verpflichtung von Onlineplattformen zu Voreinstellungen, die Kinder und Jugendliche insbesondere vor Interaktionsrisiken wie Mobbing, sexualisierter Ansprache (“Cybergrooming“), Hassrede, Tracking und Kostenfallen schützen,
- Deaktivierung von Kostenfallen („Loot Boxes“) im Internet

vor.

Drucksachen:

BR-Drucks. 195/21 (Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags)

BR-Drucks. 618/20 (Gesetzentwurf)

BT-Drucks. 19/24909 (Gesetzentwurf)